

# Jugendordnung der

## „Narrenzunft Blau-Weiß 1964“

### §1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung in der Narrenzunft Blau-Weiß 1964, in Folge NZ genannt, ist der freiwillige Zusammenschluss der Kinder, Jugendlichen und den in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen in der NZ.

Die Aufnahme in die Jugendabteilung erfolgt durch die Aufnahme in die NZ.

Erwachsene Mitglieder werden durch den Vorstand der Jugendabteilung für Aufgaben in der Jugendarbeit berufen.

### §2 Aufgaben und Ziele

Die Ziele der Jugendabteilung der NZ sind:

- a) die Heranführung der Jugend an das karnevalistische Brauchtum und die Brauchtumspflege
- b) die Förderung der sportlichen Betätigung, vor allem durch Tanz
- c) die Förderung der musischen, kreativen und kulturellen Betätigung
- d) die Heranführung der Jugend an gesellschaftliches Engagement und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen
- e) Jugendsozialarbeit
- f) die Förderung der internationalen Verständigung
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- h) Unterstützung der Karnevalsjugend-Dortmund

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

### §3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

### §4 Die Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung in der NZ. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Bei dringenden Anlässen kann der Jugendvorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, ebenso hat er eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Zur Jugendversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. In der Jugendversammlung sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren sowie die in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen stimmberechtigt. Die anwesenden Kinder und Jugendlichen wählen den Jugendvorstand der NZ.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Wahl des Vorstandes

## **§5 Der Jugendvorstand**

a) Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen – mit Ausnahme der Jugendsprecher – volljährig sein.

b) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- zwei Jugendsprechern
- einem Mitglied des Vorstandes der NZ mit beratender Stimme.

Der/Die Vorsitzende ist Mitglied des Hauptvorstandes der NZ.

## **§6 Untergliederungen**

Die Jugendabteilung untergliedert sich in 4 Altersgruppen. Diese sind wie folgt eingeteilt:

- Minis (bis 5 Jahre)
- Jugend (6 bis 11 Jahre)
- Junioren (12 bis 15 Jahre)
- Aktive (ab 15 Jahre)

Diese Gruppen werden von in der Jugendarbeit erfahrenen und ausgebildeten Erwachsenen geleitet.

## **§7 Kassenprüfung**

Die Kassenrevision der Jugendabteilung erfolgt durch die Kassenprüfer/innen der NZ.

## **§8 Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung.

## **§9 Schlussbestimmungen**

a) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regeln bestehen, gelten die Regelungen in der Satzung der NZ.

b) Die Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 15.07.2003 beschlossen.